

Freiburg im Breisgau, den 12. Februar 1982

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten. — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT vom 19. Mai 1981. — Portiunkula-Privileg. — Einführung in die Krankenhauseelsorge. — Seminar St. Pirmin Sasbach. Aufnahme für das Schuljahr 1982/83. — 32. KSA-Fastenaktion 1982 „Wenn unsere Gerechtigkeit nicht größer ist . . .“. — Besinnungstage in der Karwoche 1982 der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher von Baden-Württemberg. — Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub. — Warnungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Verzichte. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 19

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten

Zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten im Erzbistum Freiburg wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981 für anwendbar erklärt und veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. März 1981 in Kraft.

7800 Freiburg, den 15. Januar 1982

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 20

Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT vom 19. Mai 1981

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate März und April 1981

- (1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980.
- (2) Neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.
In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht hiervon der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.
§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.
- (3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)

betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,37	Kr. I	11,29
IXb	10,92	Kr. II	11,82
IXa	11,13	Kr. III	12,40
VIII	11,55	Kr. IV	13,—
VII	12,30	Kr. V	13,67
VIa/b	13,11	Kr. VI	14,43
Vc	14,13	Kr. VII	15,52
Va/b	15,47	Kr. VIII	16,44
IVb	16,74	Kr. IX	17,44
IVa	18,18	Kr. X	18,52
III	19,76	Kr. XI	19,70
IIb	20,77	Kr. XII	20,88
IIa	21,88		
Ib	23,90		
Ia	25,97		
I	28,34		

§ 5

(Anwendung entfällt)

§ 6

(Anwendung entfällt)

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günsti-

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	3 378,33	3 561,47	3 744,64	3 927,80	4 110,97	4 294,15	4 477,30	4 660,46	4 843,63	5 026,80	5 209,97	5 393,12	5 576,27	—
I a	—	3 113,91	3 256,25	3 398,57	3 540,90	3 683,22	3 825,58	3 967,93	4 110,22	4 252,56	4 394,89	4 537,25	4 679,57	4 816,03	—
I b	—	2 768,31	2 905,14	3 041,98	3 178,79	3 315,62	3 452,46	3 589,29	3 726,12	3 862,95	3 999,77	4 136,59	4 273,44	4 409,95	—
II a	—	2 453,81	2 579,49	2 705,19	2 830,86	2 956,55	3 082,23	3 207,91	3 333,59	3 459,29	3 584,97	3 710,65	3 836,26	—	—
II b	—	2 287,94	2 402,50	2 517,06	2 631,64	2 746,21	2 860,78	2 975,35	3 089,92	3 204,50	3 319,06	3 433,63	3 483,71	—	—
III	2 180,80	2 287,94	2 395,08	2 502,20	2 609,35	2 716,49	2 823,63	2 930,75	3 037,89	3 145,03	3 252,20	3 359,34	3 461,25	—	—
IV a	1 976,88	2 074,91	2 172,94	2 270,97	2 369,—	2 467,03	2 565,07	2 663,11	2 761,15	2 859,19	2 957,22	3 055,25	3 151,94	—	—
IV b	1 807,52	1 885,30	1 963,07	2 040,83	2 118,57	2 196,36	2 274,11	2 351,88	2 429,66	2 507,40	2 585,18	2 662,94	2 673,28	—	—
V a	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 398,52	—	—
V b	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 398,52	—	—
V c	1 510,81	1 566,34	1 621,94	1 680,25	1 738,55	1 799,32	1 864,02	1 928,75	1 993,44	2 058,14	2 122,03	—	—	—	—
VI a	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 932,48	1 982,47	2 032,49	2 075,38
VI b	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 921,58	—	—	—
VII	1 325,45	1 360,29	1 395,15	1 429,98	1 464,85	1 499,68	1 534,53	1 569,38	1 604,23	1 640,03	1 676,64	1 703,04	—	—	—
VIII	1 226,15	1 258,01	1 289,90	1 321,77	1 353,65	1 385,52	1 417,40	1 449,27	1 481,15	1 504,84	—	—	—	—	—
IX a	1 186,05	1 217,75	1 249,43	1 281,11	1 312,80	1 344,48	1 376,16	1 407,85	1 439,45	—	—	—	—	—	—
IX b	1 141,59	1 170,51	1 199,42	1 228,34	1 257,25	1 286,18	1 315,09	1 344,—	1 368,45	—	—	—	—	—	—
X	1 060,04	1 088,98	1 117,89	1 146,79	1 175,72	1 204,63	1 233,55	1 262,48	1 291,35	—	—	—	—	—	—

gere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 3 bis 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	2 629,89		
II a	2 331,12		
II b	2 173,54		

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1 807,52
V a/V b	—	—	1 598,27
V c	1 405,05	1 450,38	1 510,81
VI a/VI b	1 330,56	1 373,48	1 430,71
VII	1 232,67	1 272,43	1 325,45
VIII	1 140,32	1 177,10	1 226,15
IX a	1 103,03	1 138,61	1 186,05
IX b	1 061,68	1 095,93	1 141,59
X	985,84	1 017,64	1 060,04

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 078,85	1 020,96	966,34	—	919,84	874,98
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 275,01	1 206,59	1 142,04	1 115,98	1 087,08	1 034,07
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 471,16	1 392,22	1 317,74	1 287,67	1 254,32	1 193,16

Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2585,16	2721,67	2858,17	2949,77	3041,33	3132,92	3224,52	3316,11	3407,66	3494,09
Kr. XI	2393,33	2524,68	2655,99	2744,12	2832,25	2920,40	3008,51	3096,65	3184,77	3265,99
Kr. X	2215,33	2336,29	2457,26	2538,48	2619,71	2700,93	2782,13	2863,36	2944,58	3024,06
Kr. IX	2051,17	2163,49	2275,81	2351,86	2427,90	2503,92	2579,96	2655,99	2732,01	2799,42
Kr. VIII	1899,12	2002,79	2106,48	2177,31	2248,18	2319,03	2389,88	2460,73	2531,57	2592,05
Kr. VII	1759,14	1855,90	1952,69	2016,63	2080,56	2144,49	2208,44	2272,36	2336,29	2400,25
Kr. VI	1643,88	1723,29	1805,79	1866,27	1926,75	1987,24	2047,72	2108,18	2168,68	2222,27
Kr. V	1538,95	1610,12	1684,36	1734,16	1785,04	1840,35	1895,66	1950,95	2006,26	2058,10
Kr. IV	1442,57	1507,81	1573,06	1617,53	1664,12	1710,82	1757,53	1807,52	1859,36	1906,02
Kr. III	1353,63	1412,92	1472,24	1512,26	1552,30	1592,33	1632,99	1675,03	1717,06	1751,29
Kr. II	1272,07	1323,95	1375,85	1411,44	1447,02	1482,60	1518,20	1553,78	1589,37	1620,53
Kr. I	1196,47	1242,43	1288,39	1319,52	1350,64	1381,78	1412,92	1444,04	1475,18	1506,33

Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	950,02	991,60	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1122,75	1171,89	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1295,48	1352,18	1413,35

Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Ortzzuschlag für die Angestellten (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ib	I bis II b	634,08	753,98	856,56	954,60	1000,10	1086,31	1172,52	1279,91
Ic	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1015,76	1101,97	1209,36
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1063,58	1170,97

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortzzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Anlage 1 zum Rundschreiben des BMI vom 21. 5. 1981 D III 1 – 220233/32 — D III 2 – 220430/36

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H. DM	Überstundenvergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit-ausgleich 135 v. H. DM	bei Freizeit-ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	10,37	2,95	12,96	2,59	14,—	3,63	2,59	10,37
IX b	10,92	2,73	13,65	2,73	14,74	3,82	2,73	10,92
IX a	11,13	2,78	13,91	2,78	15,03	3,90	2,78	11,13
VIII	11,55	2,89	14,44	2,89	15,59	4,04	2,89	11,55
VII	12,30	3,08	15,38	3,08	16,61	4,31	3,08	12,30
VI a/b	13,11	3,28	16,39	3,28	17,70	4,59	3,28	13,11
V c	14,13	3,53	17,66	3,53	19,08	4,95	3,53	14,13
V a/b	15,47	3,09	18,56	3,87	20,88	5,41	3,87	15,47
IV b	16,74	2,51	19,25	4,19	22,60	5,86	4,19	16,74
IV a	18,18	2,73	20,91	4,55	24,54	6,36	4,55	18,18
III	19,76	2,96	22,72	4,94	26,68	6,92	4,94	19,76
II b	20,77	3,12	23,89	5,19	28,04	7,27	5,19	20,77
II a	21,88	3,28	25,16	5,47	29,54	7,66	5,47	21,88
I b	23,90	3,59	27,49	5,98	32,27	8,37	5,98	23,90
I a	25,97	3,90	29,87	6,49	35,06	9,09	6,49	25,97
I	28,34	4,25	32,59	7,09	38,26	9,92	7,09	28,34
Kr. I	11,29	2,82	14,11	2,82	15,24	3,95	2,82	11,29
Kr. II	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	2,96	11,82
Kr. III	12,40	3,10	15,50	3,10	16,74	4,34	3,10	12,40
Kr. IV	13,—	3,25	16,25	3,25	17,55	4,55	3,25	13,—
Kr. V	13,67	3,42	17,09	3,42	18,45	4,78	3,42	13,67
Kr. VI	14,43	3,61	18,04	3,61	19,48	5,05	3,61	14,43
Kr. VII	15,52	3,10	18,62	3,88	20,95	5,43	3,88	15,52
Kr. VIII	16,44	3,29	19,73	4,11	22,19	5,75	4,11	16,44
Kr. IX	17,44	2,62	20,06	4,36	23,54	6,10	4,36	17,44
Kr. X	18,52	2,78	21,30	4,63	25,—	6,48	4,63	18,52
Kr. XI	19,70	2,96	22,66	4,93	26,60	6,90	4,93	19,70
Kr. XII	20,88	3,13	24,01	5,22	28,19	7,31	5,22	20,88

Nr. 21

Ord. 2. 2. 82

Portiunkula-Privileg

Bis zum 1. 4. 1982 sind alle Filialkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien hierher zu melden, für die wir bei der Sacra Paenitentiaris das Portiunkula-Privileg erbitten sollen. Für Kirchen und Oratorien, denen das Privileg 1975 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Erneuerung beantragen. Hier erübrigt sich ein eigener Antrag. Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn eine

jener Kirchen inzwischen Pfarrkirche geworden ist, oder Kapellen, denen das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existieren.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tage des Portiunkulaablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass

kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, die Gültigkeit der Urkunde für das Privileg zu überprüfen.

Nr. 22

Ord. 2. 2. 82

Einführung in die Krankenhauseelsorge

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands veranstaltet vom 15. 4. bis 29. 4. 1982 in Freiburg einen Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhauseelsorge. Für Teilnehmer, die im Dienst der Erzdiözese stehen und zu deren hauptamtlichen Verpflichtungen die Krankenhauseelsorge gehört, übernimmt die Erzdiözese den Kursbeitrag. Zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten kann auf Antrag ein Zuschuß gewährt werden.

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahme für das Schuljahr 1982/83

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg – Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben, in erster Linie den priesterlichen Dienst. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1982/83 am 1. Juli 1982.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Z. Grundbetrag ca. DM 600,-. Teilnehmer des Vorkurses werden elternabhängig gefördert wie Schüler einer Berufsaufbauschule.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Un-

terkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflichtung beträgt der Unkostenbeitrag zur Zeit monatlich DM 420,- (12 Monatsraten).

7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe. Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersgemäß nicht erfüllen, kann der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht werden.

Zweiter Weg – Aufbaugymnasium

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule. Neben der schulischen Ausbildung und Betreuung bei den Hausaufgaben sieht sie es ebenso als ihre Aufgabe an, die ihr anvertrauten jungen Menschen in ihrer menschlichen und religiösen Entwicklung zu fördern. Dies sind Voraussetzungen, heranwachsende Christen zu kirchlichen und sozialen Diensten anzuregen.

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1982/1983 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1982). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:
 - a) in Deutsch:
Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)
 - b) in Rechnen:
Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.
4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich gut eingeführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch. Es kann auch Englisch als 2. Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich wird Hebräisch als Wahlfach angeboten.

Der Unterricht erfolgt in den ersten vier Jahren im geschlossenen Klassenverband des Aufbaugymnasiums. Ab Klasse 12 können die Schüler nach den Richtlinien der reformierten Oberstufe die von der Schule angebotenen Leistungs- und Grundkurse wählen. Leistungskurs im Fach katholische Religionslehre ist möglich.

3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. Ab Klasse 10 ist familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz möglich.
Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag zur Zeit monatlich DM 420,- (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung notwendig. Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1982/83 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1982 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1982 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

- Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,
- Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,
- Geburtsurkunde,
- Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,
- Bewerber um Aufnahme in das Aufbaugymnasium: Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule,
- Bewerber um Aufnahme in das Kolleg: Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),
- Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,
- Ärztliches Zeugnis nach Formular,
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,
- Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten Sie, geeignete junge Menschen anzusprechen, diese mit den Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen. Dadurch helfen Sie mit, eine vielleicht noch verborgene Anlage zu einem kirchlichen oder sozialen Beruf zu wecken.

32. KSA-Fastenaktion 1982

„Wenn unsere Gerechtigkeit nicht größer ist . . .“

Die diesjährige Fastenaktion der Katholischen Sozialistischen Arbeitsstelle (KSA) zur Fastenzeit wird mit ihrem traditionellen Aufruf zu Verzicht, Umkehr und innerer Erneuerung unter dem Leitwort „Wenn unsere Gerechtigkeit nicht größer ist . . .“ durchgeführt. Die KSA, Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz, lädt damit alle Katholiken in den Bistümern der Bundesrepublik dazu ein, in der öster-

lichen Bußzeit größere Gerechtigkeit nach christlichem Maßstab wieder einzuüben, damit in allen Lebensbereichen unseres Landes die vielfach versteckten Formen und Folgen von Ungerechtigkeit und Unbarmherzigkeit überwunden werden. Gleichzeitig bittet die KSA die deutschen Katholiken, gerade in den Wochen der Vorbereitung auf Ostern einen beispielhaften Beitrag zu leisten, damit die großen Probleme der Süchtigkeit, der Jugend- und Erwachsenengefährdung und des moralischen Wertverlustes hierzulande besser gelöst werden können.

Für die Durchführung der 32. KSA-Fastenaktion von Haus Hoheneck in Hamm stehen wieder ansprechende und praktische Arbeitshilfen und Handreichungen besonders für Seelsorger und Erzieher zur Verfügung. Allen Pfarrämtern sowie allen Ordensprovinzen und Verbandsspitzen gehen diese Materialien in einer eigenen Sendung unaufgefordert zu. Für diese Zusendung sowie zur Unterstützung der Fastenaktion erbittet die KSA eine Spende in Höhe von ca. DM 10,- auf die Konten der KSA: Darlehenskasse im Erzbistum Paderborn Kto.-Nr. 15 500 200 (BLZ 47 260 307); Postscheckkonto Dortmund Kto.-Nr. 15 386-467 (BLZ 44 010 046).

Eine Beschreibung der einzelnen Materialien oder des vollständigen Materialpakets kann auch direkt bei der KSA angefordert werden (Jägerallee 5, 4700 Hamm 1). Nachbestellungen bei weiterem Bedarf in Gemeinden, Gruppen und Familien sind über den Hoheneck-Verlag (Postfach 291, 4700 Hamm 1, Tel. 023 81/8768) möglich.

Besinnungstage in der Karwoche 1982 der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher von Baden-Württemberg.

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher von Baden-Württemberg bietet in der Karwoche 1982 folgende Besinnungstage an:

- Beuron*, Haus Maria Trost 4.–8. 4. 1982
Thema: „Die Sakramente – Zeichen der Liebe Gottes“
Kursleiter: P. Martin Kreuzburg, OSB, Beuron
- Ellwangen/Jagst*, Haus Schönenberg 4.–8. 4. 1982
Thema: „Wer Wein verlangt, der keltere reife Trauben,
Wer Wunder hofft, der stärke seinen Glauben.“
Goethe, Faust II
Kursleiter: Rektor Josef Lorinser, Leutkirch/Allgäu
- Neusatzdeck*, Josef-Bäder-Haus 4.–8. 4. 1982
Thema: „Das Ostergeheimnis“
Kursleiter: Dr. Michael Figura, Freiburg
- Bad Waldsee*, Kloster Reute 5.–8. 4. 1982
Thema: „Jesus Christus ist das Ja“ (2 Kor 1,20)
Kursleiter: Domkapitular Bernhard Rieger, Rottenburg/N.

Weitere Auskünfte erteilt Alfons Nowack, Im Hotzeltal 17, 7707 Engen 4-Anseltlingen.

Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub

Seit über zehn Jahren veranstaltet das 1933 in Stuttgart gegründete Katholische Bibelwerk e.V. die „Biblisch-pastora-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 4 · 12. Februar 1982

len Seminare für Missionare im Heimaturlaub". Diese einwöchigen Ferienseminare werden von qualifizierten Fachkräften und promovierten Exegeten des Katholischen Bibelwerks e. V. im Bildungshaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen durchgeführt, und zwar in einem derartigen didaktischen Programm, daß Ordensschwestern, Ordensbrüder und Ordenspriester aus den Missionsländern, die zur Zeit einen Heimaturlaub in der Bundesrepublik Deutschland verbringen, daran teilnehmen können, ohne überfordert oder gelangweilt zu sein.

Während jeder Teilnehmer seine eigenen Reisekosten übernimmt, werden alle Unkosten für Referenten, Material, Kost und Logis vom Katholischen Bibelwerk e. V. in Stuttgart getragen, dem hierzu dankenswerter Weise Mittel aus dem Fond des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Verfügung gestellt werden. Der Deutsche Katholische Missionsrat in Köln und sein Generalsekretär, P. Dr. Karl Siepen CSsR, unterstützt und empfiehlt dieses Seminar ebenso wie MISSIO in Aachen und München oder MISEREOR und ADVENIAT. Alle Leitungen der Missionsorden werden gebeten, ihre Mitglieder auf dieses biblisch-pastorale Fortbildungsseminar des Katholischen Bibelwerks e. V. aufmerksam zu machen und sie rechtzeitig in Stuttgart anzumelden.

In diesem Jahr findet das Seminar vom 9. bis 14. August 1982 in Essen-Heidhausen statt und behandelt das Thema:

„Daß sie das Leben haben“

Einführung in die Exegese und Spiritualität des Johannes-Evangeliums.

Hauptreferent ist P. Dr. Josef Heer MCCJ, Wissenschaftlicher Referent des Katholischen Bibelwerks e. V., Stuttgart. Das Neue Testament, evtl. auch das Alte Testament, sind mitzubringen.

Warnungen

Im Raum Freiburg ist ein Betrüger aufgetreten. Es handelt sich um einen ca. 25 Jahre alten Mann, untersetzte Figur, schütteres Haar, ca. 1,70 m groß. Er hat glattes dunkles Haar, unruhige nervöse Augen. Zu erkennen ist er nach Angaben der Polizei auch an seiner norddeutschen Mundart.

Der Mann sucht in erster Linie Pfarrämter und sonstige kirchliche Einrichtungen auf und bittet um finanzielle Zuwendungen. Dabei weist er auf seine angebliche Notlage hin, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Zolldienst entstanden sei.

Die Uniform, die er trägt, ist eine Zoll-Dienst-Steppjacke neuester Art. Dazu kleidet er sich mit einem Dienstpullover mit Bundesemblem und einer hellgrauen Hose. Außerdem trägt er eine Pistole des Kalibers neun Millimeter mit sich.

Hinweise nehmen alle Polizeidienststellen entgegen.

In den letzten Monaten ist an verschiedenen Orten unserer Erzdiözese ein Herr Paul Brettar aufgetreten, vor allem in Krankenhäusern, der sich als Ordenspriester ausgibt und öfters behauptet, er sei ein Benediktinerpater.

Es handelt sich dabei um einen Betrüger, der durch falsche Angaben schon Mitpatienten um Geld betrogen hat. Im vergangenen Jahr ist er auch in der Diözese Speyer in Erscheinung getreten, wie aus einer Warnung des Verordnungsblattes der Diözese Speyer hervorgeht. Nach dieser Veröffentlichung handelt es sich um ein ehemaliges Mitglied der „Barmherzigen Brüder“ in Trier.

Bei seinem Auftreten ist die Polizei zu verständigen. Außerdem bitten wir um eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. Januar 1982 die Pfarrei *Graben-Neudorf St. Wendelin*, Dekanat Philippsburg, Herrn Pfarrverweser Franz *Leithenmayr* daselbst verliehen.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Herrn Pfarrers Paul *Dutzi* auf die Pfarrei *Ettlingen Liebfrauen*, des Herrn Pfarrers Franz *Forner* auf die Pfarrei *Triberg-Gremmelsbach St. Joseph* mit Wirkung vom 1. Februar 1982 angenommen und ihrer Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)
Ettlingen Liebfrauen, Dekanat Ettlingen,
Meldefrist: 1. 3. 1982.

Im Herrn sind verschieden

1. Jan.: *Barton* Josef, Diözesanrat i. R., † in Bad Soden.
23. Jan.: *Berger* Rudolf, res. Pfarrer von Weitenung, † in Karlsruhe.